

Bauamt
09.05.2023
Az.:

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Maier		
und	Bauamt		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Gemeinderat	22.05.2023	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Ablöse für Spielplätze nach LBO

Beschlussvorschlag:

1. Eine Ablösung der Pflicht zur Anlage und Unterhaltung eines Spielplatzes soll auch künftig vom Vorhandensein eines öffentlichen Spielplatzes in zumutbarer Entfernung (max. 500 m) abhängig sein.
2. Für eine Ablösung der Forderung eines Spielplatzes lt. LBO kommt folgende Formel zur Anwendung: (Quadratmeter der Grundstücksfläche x zulässiger Geschossflächenzahl x 1,00 €) + (Quadratmeter erforderliche Spielplatzfläche x 5,90 €* x 20 Jahre) = Ablösesumme.
3. Die Erlöse werden zweckgebunden für die Herstellung und die Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze verwendet.

Max Oswald

Kosten/€			
Produkt		Sachkonto	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

Ablöse für Spielplätze nach LBO

Sachverhalt:

1. Anlass:

Ein Eigentümer ist auf die Baurechtsbehörde zugekommen und hat nach der Möglichkeit gefragt, sich von der Pflicht eines Spielplatzes nach § 9 Abs. 2 LBO zu befreien.

2. Möglichkeiten der Landesbauordnung (LBO):

Von den Bestimmungen der LBO können Ausnahmen erteilt werden, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist oder wenn die Art der Wohnungen oder die Lage des Gebäudes dies nicht erlauben.

3. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, sofern eine Ablöse für die Herstellung und Unterhaltung der Spielplätze bezahlt wird, nach Rücksprache mit den umliegenden Kommunen wird dies allgemein so gehandhabt.

Eine Ablösung der Pflicht zur Anlage und Unterhaltung eines Spielplatzes soll auch künftig vom Vorhandensein eines öffentlichen Spielplatzes in zumutbarer Entfernung (max. 500 m) abhängig sein.

- a) Die Verwaltung schlägt die Anwendung der Ablösemöglichkeit nach LBO unter Anwendung folgender Formel vor:

Quadratmeter Grundstücksfläche x zulässiger Geschossflächenzahl x 1,00 €.

- b) Zusätzlich müssen die Unterhaltskosten berücksichtigt werden, da die Spielplätze nach LBO auch dauerhaft zu erhalten sind. Hierfür wird folgende Formel vorgeschlagen:

Quadratmeter erforderliche Spielplatzfläche x 5,90 € x 20 Jahre = Unterhaltskosten

- c) Die Unterhaltskosten müssen regelmäßig an den Baupreisindex angepasst werden.

- d) Die Erlöse werden zweckgebunden für die Herstellung und die Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze verwendet.

Beschlussvorschlag:

1. Eine Ablösung der Pflicht zur Anlage und Unterhaltung eines Spielplatzes soll auch künftig vom Vorhandensein eines öffentlichen Spielplatzes in zumutbarer Entfernung (max. 500 m) abhängig sein.
2. Für eine Ablösung der Forderung eines Spielplatzes lt. LBO kommt folgende Formel zur Anwendung: (Quadratmeter der Grundstücksfläche x zulässiger Geschossflächenzahl x 1,00 €) + (Quadratmeter erforderliche Spielplatzfläche x 5,90 € x 20 Jahre) = Ablösesumme.

3. Die Erlöse werden zweckgebunden für die Herstellung und die Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze verwendet.